



Versicherung COMPLETEA FL

Zusätzliche Versicherungsbedingungen (ZVB)

	Art.	
I. Begriff und Inhalt		I. Begriff und Inhalt
Zusatzversicherung	1	
Inhalt	2	1 Zusatzversicherung
Krankheit und Unfall	3	1.1 Die Versicherung COMPLETEA gilt als freiwillige Zusatzversicherung zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes über die Krankenversicherung (KVG). Für alle in diesen Zusätzlichen Versicherungsbedingungen nicht besonders geregelten Fragen gelten die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Zusatzversicherungen (AVB).
Beitritt	4	
Aufnahme unter Vorbehalt	5	1.2 Die Versicherung COMPLETEA ist nur abschliessbar in Verbindung mit einer bei der CONCORDIA Schweizerische Kranken- und Unfallversicherung AG, im Folgenden CONCORDIA genannt, abgeschlossenen obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Mit Erlöschen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung bei der CONCORDIA endet auch die Versicherung COMPLETEA.
II. Leistungen		2 Inhalt
Leistungen für ambulante Behandlung	6	Die Versicherung COMPLETEA übernimmt im Rahmen dieser Versicherungsbedingungen für die nach dem KVG obligatorisch versicherten Leistungen die Kosten für ambulante Behandlungen, die durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung nicht gedeckt sind.
Leistungen im Ausland	7	
III. Prämien		3 Krankheit und Unfall
Prämienabstufung	8	Die Leistungen aus der Versicherung COMPLETEA werden bei Krankheit und bei Unfall gewährt. Personen, die gesetzlich gegen die Folgen von Unfall versichert sind, haben bei Unfall keinen Anspruch auf Leistungen aus der Versicherung COMPLETEA.
IV. Ende der Versicherung		4 Beitritt
Erlöschen der Versicherung	9	Die Versicherung COMPLETEA kann von Versicherten abgeschlossen werden, die das 64. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Im Übrigen gilt Art. 3 AVB.
V. Verschiedene Bestimmungen		5 Aufnahme unter Vorbehalt
Zahlungspflicht	10	Die Aufnahme in die Versicherung COMPLETEA kann unter Vorbehalt erfolgen. Der Vorbehalt fällt spätestens nach fünf Jahren dahin.
Inkrafttreten	11	

II. Leistungen

6 Leistungen für ambulante Behandlung

6.1 Die Versicherung COMPLETEA übernimmt für die nach dem KVG obligatorisch versicherten Leistungen die durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung nicht gedeckten Kosten der ambulanten Behandlungen bei einem geeigneten, aber nicht zugelassenen Leistungserbringer.

Die Behandlungskosten werden aus der Versicherung COMPLETEA zusammen mit den durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung übernommenen Vergütungen bis zu den in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung am Ort der Behandlung, höchstens aber bis zu den in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung des Fürstentums Liechtenstein geltenden Tarifen und Preisen, vergütet.

6.2 Für die Kosten von Nichtpflichtleistungen werden keine Vergütungen erbracht.

7 Leistungen im Ausland

Die Leistungen aus der Versicherung COMPLETEA werden auch für ambulante Behandlungen von Krankheit und Unfall im Ausland erbracht.

III. Prämien

8 Prämienabstufung

8.1 Die Prämien der Versicherung COMPLETEA werden in einem besonderen Prämientarif festgelegt.

8.2 Es werden abgestufte Prämiengruppen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene festgesetzt:

Prämiengruppe für

- Kinder: bis zum erfüllten 16. Altersjahr;
- Jugendliche: bis zum erfüllten 20. Altersjahr;
- Erwachsene: nach dem erfüllten 20. Altersjahr.

Bei Vertragsabschluss wird der Versicherte nach dem Lebensalter der entsprechenden Prämiengruppe zugeteilt.

8.3 Der Versicherte der Prämiengruppe für Kinder wird nach Erfüllung des 16. Altersjahres auf den 1. Januar des folgenden Jahres in die Prämiengruppe für Jugendliche umgeteilt. Der Versicherte der Prämiengruppe für Jugendliche wird nach Erfüllung des 20. Altersjahres auf den 1. Januar des folgenden Jahres bleibend in die Prämiengruppe für Erwachsene umgeteilt.

IV. Ende der Versicherung

9 Erlöschen der Versicherung

Die Versicherung COMPLETEA erlischt:

- 9.1 in den in Art. 12 AVB genannten Fällen;
- 9.2 mit dem Erlöschen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung;

9.3 bei Aufhebung der gesetzlichen Bestimmung über die freiwillige Zusatzversicherung (Art. 16 Abs. 2 KVG).

V. Verschiedene Bestimmungen

10 Zahlungspflicht

10.1 Honorarschuldner gegenüber den Leistungserbringern ist der Versicherte. Die Versicherten haben gegenüber dem Versicherer einen Anspruch auf Rückerstattung im Rahmen des Höchstbetrages gemäss Art. 6.1.

10.2 Der CONCORDIA sind die für die Ausrichtung der Leistungen notwendigen medizinischen Angaben und die detaillierte Originalrechnung in einer schweizerischen Landes- oder in englischer Sprache einzureichen. Kann der Versicherte keine detaillierten Rechnungen beibringen, so werden die Leistungen unter Berücksichtigung der Art, Schwere und Dauer der Krankheit bzw. der Unfallfolgen festgesetzt.

11 Inkrafttreten

11.1 Diese ZVB wurden vom Verwaltungsrat am 17. September 2004 beschlossen und treten am 1. Oktober 2004 in Kraft.

11.2 Die Änderung der ZVB vom 4. Mai 2007 (Art. 1.2) tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft.



CONCORDIA
Landesvertretung Liechtenstein
Landstrasse 170
9494 Schaan
Liechtenstein
Telefon 00423 235 09 09
www.concordia.li
liechtenstein@concordia.li